

Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09. November 2016 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bezeichnung, Organisation und Aufgaben
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Stadtwehrleitung
- § 4 Ortswehrleitung
- § 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 6 Einsatzabteilung
- § 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 8 Jugendabteilung
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Kinderabteilung
- § 11 Sonstige Funktionen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Erlass von Dienstanweisungen
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Bezeichnung, Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung der Hansestadt Salzwedel. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren (Ofw) mit angegliederten Löschgruppen (LG):

Ortsfeuerwehren

Benkendorf
-LG Liesten
Brietz
Buchwitz
Cheine
Chüttlitz
Gerstedt
Groß Chüden
Henningen
-LG Barnebeck
-LG Andorf
-LG Henningen
-LG Rockenthin
-LG Hestedt

Ortsfeuerwehren

Jeebel
Klein Gartz
Langenapel
Mahlsdorf
Osterwohle-Bombeck
Pretzier
Riebau
Ritze
Salzwedel
Seeben
Steinitz
Wieblitz-Eversdorf
Wistedt
- LG Tylsen

(2) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen:

- a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz);
- b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen im Sinne §§ 1 und 2 BrSchG LSA;
- c) die Aufklärung über brandschutzrechtliches Verhalten;
- d) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.

- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu anderen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Wehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter, zur Leitung der Löschgruppen der Löschgruppenführer.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung,
 2. Alters- und Ehrenabteilung,
 3. Jugendfeuerwehr,
 4. Kinderfeuerwehr.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Soll-Einsatzstärken der Ortsfeuerwehren und damit deren einsatztaktische Gliederung und Ausstattung, richten sich nach dem vorhandenen Gefahrenpotential sowie den damit verbundenen Besonderheiten und wird auf Grundlage einer Risikoanalyse mit daraus ableitender Brandschutzbedarfsplanung ermittelt und festgelegt. Die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplan sind regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben.
- (4) Die Ausbildung in den Ortsfeuerwehren erfolgt am Standort. Für spezielle Ausbildungen bzw. Unterweisungen, wie z. B. Technische Hilfeleistungen, Funk- oder Leiterausbildungen steht das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Salzwedel als Ausbildungszentrum zur Verfügung. Die Truppmann-Ausbildung erfolgt zentral im Ausbildungszentrum Salzwedel.

§ 3 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, sowie den Führungskräften der in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Stützpunktbereiche, dem Stadtjugendwart und dem Schriftwart.
- (2) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (3) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel und die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen.
Der Stadtwehrleiter ist zu allgemeinen Fragen des Brandschutzes, der Beschaffung, Ausstattung, Instandhaltung von Fahrzeugen, der Technik und Gebäuden sowie zu allgemeinen Fragen der Haushaltsplanung „Brandschutz“ vom Träger des Brandschutzes anzuhören. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt ihn die Stadtwehrleitung.
- (4) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann im Verhinderungsfall einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Ortswehrleiter zur Berufung durch den Träger des Brandschutzes vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters zu erfolgen. Es können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen werden.

Über den Vorschlag ist abzustimmen. Abgestimmt werden kann nur, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

- (6) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit durch den Bürgermeister der Hansestadt Salzwedel berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Der Stadtwehrleiter, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können vor Ablauf abberufen werden; es gilt § 15 BrSchG LSA und § 7 LVO-FF LSA.
- (8) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters werden vom Träger des Brandschutzes die Verbands- und Zugführer eingesetzt.
- (9) Auf Vorschlag der Jugendwarte der Ortsfeuerwehren bestellt der Träger des Brandschutzes für die Dauer von 3 Jahren einen Stadtjugendwart. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtjugendwartes zu erfolgen.
- (10) Der Stadtwehrleiter wird bei Bedarf, aber mindestens 2x jährlich, die Stadtwehrleitung sowie die Ortswehrleiter zu einer Sitzung einberufen. Der Bürgermeister kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter zu unterzeichnen ist.

§ 4 Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortswehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte seiner Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Der stellvertretende Ortswehrleiter nimmt in der Ortsfeuerwehr gleichzeitig eine Führungsfunktion als Zug- oder Gruppenführer entsprechend der festgelegten Einsatzstruktur im Brandschutzbedarfsplan wahr.
- (3) Die jeweiligen Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung dem Träger des Brandschutzes zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Ortswehrleiters und des Stellvertreters zu erfolgen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Qualifikation des Ortswehrleiters und des Stellvertreters ergeben sich aus der Gliederung entsprechend § 2 der Satzung und der jeweils gültigen Laufbahnverordnung (LVO-FF) LSA. Die Qualifikation ist in Ausnahmefällen spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit nachzuweisen.
- (5) Die Ortswehrleitung besteht mindestens aus dem Ortswehrleiter, den Gruppenführern, dem Jugendwart und dem Gerätewart. Darüber hinaus entscheidet der Ortswehrleiter. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Monate zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die vorzeitige Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor.
- (8) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung dem Stadtwehrleiter Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameradinnen und Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Geeignete Bewerber über 16 Jahre können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Sie dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres und nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung am operativen Einsatz/aktiven Dienst teilnehmen.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Gleichzeitig hat der Bewerber den Träger der Feuerwehr über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Kosten für erforderliche Unterlagen, wie z. B. ärztliche Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt Salzwedel.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung mit dem betreffenden Ortswehrleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2. Die Mindestprobezeit beträgt 6 Monate. Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird Feuerwehrmann-Anwärter bzw. kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, soweit die erforderlichen Voraussetzungen entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung und einwandfreiem Verhalten während der Probezeit, wird ein Mitglied durch die Wehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Die endgültige Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten unter Überreichung einer Urkunde über die Verpflichtung. Das neue Mitglied ist dabei durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten. Dabei hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:
„Ich gelobe, als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, meinen freiwillig übernommenen Pflichten stets nachzukommen, mir ein hohes Wissen und Können anzueignen, die überlassenen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln, politische Neutralität im Dienst zu wahren und gute Kameradschaft zu halten“.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Aufwandsentschädigungssatzung) gewährt.
- (2) Die Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet, dürfen jedoch das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Mitwirkung auswärtig wohnender Feuerwehrangehöriger, die im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel beruflich tätig sind, ist zulässig, bedarf aber der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stammfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel entsprechend den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder sonst zuständiger Vorgesetzter gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 - b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist der zuständige Vorgesetzte unverzüglich zu informieren.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet außer durch Tod mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

- (5) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor der Aussprache ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder Handlungen, die den Dienstbetrieb oder das Ansehen der Feuerwehr schädigen, durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat;
 - b) mehrmaliger Verstoß trotz schriftlicher Rüge;
 - c) häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom festgesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst.

§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Hansestadt Salzwedel nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles Ersatz verlangen.
- (2) Die persönliche Einsatzbekleidung ist mindestens 1x jährlich sowie bei starker Verschmutzung nach Einsätzen sofort zum Waschen im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Salzwedel (nach Absprache) abzugeben.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über den Stadtwehrleiter oder über den Ortswehrleiter dem Bürgermeister grundsätzlich unverzüglich anzuzeigen:
- a) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind). Die Unfallanzeige für den Unfallversicherungsträger ist unverzüglich dem Träger der Feuerwehr zuzuleiten.
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Namen der Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen aufgenommen werden
- ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - wenn eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt,
 - wenn sie für den Dienst geistig, charakterlich und körperlich geeignet sind.
- Eine gesundheitliche Eignungsuntersuchung kann gefordert werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet nach schriftlicher Beantragung der Ortswehrleiter mit dem Jugendwart des Ortsteils.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- bei Übertritt in den Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr;
 - bei Austritt aus eigenem Wunsch;
 - bei Ausschluss;
 - wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zurückgenommen wird;
 - wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Eignung bestehen.
- (5) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendwartes bedient.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister;
 - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 6 gilt sinngemäß).

§ 10 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ und den Namen der Ortsfeuerwehr. Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und im Alter von 5 bis 10 Jahren möglich. Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf
- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr;
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
- Übertritt in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr;
 - Austritt auf eigenen Wunsch;
 - Ausschluss;
 - wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zurückgenommen wird;
 - wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Eignung bestehen.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht der Kinderwart der Anleitung und Betreuung durch den Ortswehrleiter.

§ 11 Sonstige Funktionen

- (1) Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung bestellt der Träger des Brandschutzes für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer von 3 Jahren, der die Ortswehrleiter anleitet und berät. Der Sicherheitsbeauftragte hat zur Weitergabe von Informationen der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) bzw. der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) mindestens halbjährlich an der Stadtwehrleiterberatung teilzunehmen.
- (2) Die drei hauptamtlichen Gerätewarte der Hansestadt Salzwedel unterstützen bei Erfordernis und deren Anforderung die Ortswehrleiter zur kurzfristigen Herstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen im Bereich Atemschutz, Geräte, Armaturen und Einsatzbekleidung.

(3) Für den Aufbau und die Gliederung der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) ist der Stadtwehrleiter verantwortlich. Auf seinen Vorschlag bestellt der Träger des Brandschutzes Kameraden mit Mindestqualifizierung Gruppenführer, welche als Mitglied der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel tätig werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher im Feuerwehrgerätehaus bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut mit derselben Tagesordnung mit einer Wochenfrist zu laden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts für Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter erfolgt nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Es wird offen abgestimmt.

§ 13 Erlass von Dienstanweisungen

Der Stadtwehrleiter wird ermächtigt, Dienstanweisungen zur Umsetzung bzw. Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten dieser Satzung zu erlassen. Sie bedürfen der Mitzeichnung des Bürgermeisters.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. August 2011 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 10. November 2016

gez.
Blümel
Bürgermeisterin

Siegel